

Wahlordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer des Brühler Strolche e.V.

§ 2 Wahlgrundsatz

1. Es gilt der Grundsatz der gleichen und geheimen Wahl.
2. Wahlen finden im Rahmen einer Mitgliederversammlung statt.

§ 3 Wahlankündigung

1. Wahlen können nur stattfinden, wenn sie angekündigt sind.
2. Die Ankündigung der Wahlen erfolgt schriftlich im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung (gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung).

§ 4 Wahlleitung

1. Die Wahlleitung obliegt der Leitung der Mitgliederversammlung. Diese leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.
2. Kandidiert die Leitung der Mitgliederversammlung selbst, scheidet sie aus der Wahlleitung aus. Durch die Mitgliederversammlung ist dann für die Dauer der Wahlen eine andere Wahlleitung zu bestimmen.

§ 5 Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge können mündlich oder schriftlich bei der Wahlleitung abgegeben werden. Die Wahlleitung erfragt bei den vorgeschlagenen Personen anschließend deren Bereitschaft zur Kandidatur.
2. Bei unvermeidbarem Fernbleiben zur Wahl kann ein Wahlvorschlag in Form einer schriftlichen, ausnahmsweise auch elektronischen oder fernmündlichen Selbstmeldung unterbreitet werden. Der Wahlleiter teilt der Versammlung die Kandidatur und den Abwesenheitsgrund mit.

§ 6 Durchführung der Wahl

1. Vor dem Wahlgang wird die Stimmberechtigung eines jeden einzelnen anwesenden Mitgliedes durch die Wahlleitung überprüft.
2. Die Wahl der Kandidaten erfolgt in getrennten Wahlgängen entsprechend der vor dem jeweiligen Wahlgang benannten zu besetzenden Position.

§ 7 Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt durch Namensnennung des zu wählenden Kandidaten.

§ 8 Stimmenauszählung

1. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich.
2. Die Wahlleitung hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf ihnen der Wille der oder des Wählenden nicht gemäß dieser Wahlordnung erkennbar ist, wenn auf ihnen mehr Namensnennungen als zulässig abgegeben wurden oder wenn sie das Prinzip der geheimen Wahl verletzen.
3. Das Ergebnis der Stimmauszählung ist zu protokollieren und der Mitgliederversammlung zu verkünden.

§ 9 Erforderliche Mehrheiten

1. Gewählt ist derjenige Kandidat, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.
2. Entfällt auf mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit Stimmgleichheit.

§ 10 Annahme der Wahl

1. Die Wahl muss durch eine klare Willensbekundung des gewählten Kandidaten angenommen werden.
2. Jede Wahl ist zu protokollieren. Die Wahlunterlagen sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten versiegelt aufzubewahren.

§ 11 Wahlwiederholung

Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein Wahlfehler festgestellt, der einen wesentlichen Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann, hat die Wahlleitung die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort abubrechen und die Wiederholung der Wahlhandlung oder Stimmenauszählung zu veranlassen.